

HAUS- UND BADEORDNUNG N-FLOW FREIZEITBAD

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Gebäude des Freizeitbades einschließlich des Einganges und der eingezäunten Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes, spätestens mit dem Erwerb einer Zugangs- oder Nutzungsberechtigung, erkennt jeder Nutzer und Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Der Geschäftsführer, in dessen Abwesenheit der diensthabende Schwimmmeister oder Fachangestellte, übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Mitarbeiter der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH ist Folge zu leisten. Nutzer und Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung bzw. den Anweisungen des Personals verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Anlage ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld bzw. der Mitgliedsbeitrag **nicht** zurückerstattet.
4. Fundsachen sind beim Personal abzugeben.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des FZB verboten. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
6. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen innerhalb des Gebäudes ist verboten. Getränke dürfen nur in unzerbrechlichen Gefäßen mitgebracht werden. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
7. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Solarien, Gastronomie, Fitnessräumen, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserrutschen, Massagedüsen und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
8. Der Austausch von Zärtlichkeiten ist in der Anlage des Freizeitbades auf ein Minimum zu reduzieren; in den Badeanlagen (Saunakabinen, Dampfbädern, Whirlpools, Thermalwasserbecken etc.) und Liegebereichen ist dies ganz zu unterlassen. Intime Handlungen werden mit Hausverbot, ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder und Strafanzeige geahndet.

9. Bei Gruppen, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Schulbesuchen sind die Begleitpersonen, die Vereins- oder Übungsleiter/-innen sowie die Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung (AGB) verantwortlich und üben die Aufsichtspflicht aus.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

10. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Sie sind im Eingangsbereich des FZB einzusehen. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH (nachfolgend GmbH genannt) können daraus nicht abgeleitet werden.
11. Eintrittskarten werden bis 1 Stunde vor Beendigung der Öffnungszeit ausgegeben.
12. Die Schwimmhalle, die Saunalandschaft und das Gesundheitszentrum sind 15 Minuten vor Beendigung der jeweiligen Öffnungszeit zu verlassen. Die 15 Minuten dienen als Ankleidezeit.
13. Die Geschäftsleitung kann die Benutzung der Anlage oder Teile davon, z. B. auf Grund von Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder notwendiger Reparaturarbeiten einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes oder des Mitgliedsbeitrages besteht.
14. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die ohne besondere Genehmigung durch die GmbH, die Anlage zu gewerblichen oder sonstigen nicht in der Anlage üblichen Zwecken nutzen wollen.
15. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig und körperlich schwer Behinderten oder Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Nutzung und der Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten volljährigen Aufsichtsperson gestattet.

16. Für Kinder unter 12 Jahren ist die Begleitung eines Erwachsenen (Mindestalter 18 Jahre) erforderlich.
17. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte, Chipcoin oder Chipkarte für die entsprechende Leistung sein. Die Eintrittskarte, der Chipcoin oder die Chipkarte ist zum Nachweis der Berechtigung aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Um die Anlage betreten zu können, muss der Chipcoin mit mindestens dem Erwachsenen-Tagestarif aufgeladen sein.
18. Im Hallenbad und der Saunaanlage stehen für die Gäste Schließfächer für Wertsachen zur Verfügung. Die kostenlose Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Kasse bei Hinterlegung eines Personalausweises bzw. Führerscheins.
19. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Für den Verlust wird 1,00 € an Gebühr erhoben.
20. Sofern beim Verlassen der Anlage eine Bezahlung nicht erfolgen kann, wird ein Schuldanerkenntnis in entsprechender Höhe ausgestellt, das vom Schuldner zu unterschreiben und nach Vereinbarung einzulösen ist. Dabei sind die Personalien des Schuldners durch das Personal festzustellen.

§ 3 Videoüberwachung

21. Zur Sicherheit der Nutzer werden Teile der Anlage wie z.B. der Kassenbereich, die Flurbereiche der Umkleiden und Teile der Becken bzw. des Rutschenturms videoüberwacht.
22. Mit dem Erwerb des Eintrittsausweises erteilt der Besucher gemäß § 22 KunstUrhG die Einwilligung, dass Bildnisse des Abgebildeten, welche durch die Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH innerhalb der Anlage erstellt wurden, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen.

Bestimmungen für die Badbenutzung

§ 4 Badbenutzung

23. Jeder Badegast muss das in den Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.
24. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen, Rollstühlen ö.ä. nicht befahren werden. Ein für den Barfußbereich geeigneter Rollstuhl steht in der Anlage zu Verfügung.
25. Die Einrichtungen des FZB sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
26. Badegäste, die das Hallenbad besuchen, dürfen das Thermalsprudelbecken, das Dampfbad, die Wasserrutsche und das Freibad, soweit diese geöffnet sind, kostenlos mitbenutzen. Die Badezeit richtet sich nach dem gewählten Tarif und gilt vom Eingangsdrehkreuz bis zum Ausgangsdrehkreuz. Sie beinhaltet das Aus- und das Ankleiden. Bei Überschreitung der gebuchten Badezeit besteht Nachzahlungspflicht. Bei Nutzung des Chipcoins wird die Nutzungsgebühr gemäß der tatsächlichen Verweildauer abgebucht (1 Std., 2 Std. und Tagestarif).
27. Das Thermalsprudelbad ist ein Verweilbecken, d. h. das Tauchen und das Springen vom Beckenrand oder von der Sitzbank sind nicht gestattet.
28. Das Dampfbad darf von Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen genutzt werden. Die Verwendung eigener Duftkonzentrate oder Badeessenzen ist untersagt.
29. Beim Besuch des Damenschwimmens dürfen Kinder bis zu 6 Jahren mitgenommen werden.
30. Während des Damenschwimmens von 9:00 – 11:00 Uhr bleibt die Wasserrutschbahn geschlossen.

§ 4 Verhalten im Bad

31. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
32. Den Badegästen ist nicht erlaubt:
 - a) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt,
 - b) Behälter aus Glas und Getränkedosen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich zu benutzen,
 - c) andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen,
 - d) auf den Beckenumgängen zu rennen,
 - e) vom seitlichen Beckenrand zu springen sowie das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken,
 - f) in das Nichtschwimmerbecken einen Kopfsprung auszuführen,
 - g) als Nichtschwimmer die Schwimmerbereiche zu nutzen.
 - h) Speisen und Getränke außerhalb der Bistrobereiche einzunehmen
33. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist grundsätzlich verboten.
34. Die Benutzung von Schwimmflossen, und Schnorchelgeräten ist nicht gestattet. Das Ball- und Fangspielen bedürfen der besonderen Zustimmung des Aufsichtspersonals.
35. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Das Benutzen von Schwimmflügeln und anderen Schwimmhilfen im Schwimmerbecken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Öffnung der Sprunganlage und der Treppe im Schwimmbecken sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

36. Die Reservierung der Liegen z.B. durch ein Handtuch oder eine Badetasche ist nicht zulässig. Das Personal ist angehalten, die Liegen frei zu räumen.
37. Die Kleiderkabine oder den Kleiderschrank hat der Badegast selbst zu verschließen und den sicheren Verschluss zu kontrollieren. Hierbei ist ein Pfandschloss durch Einwurf bzw. nach Benutzung durch Entnahme eines 1,00 €-Stückes zu bedienen. Den Schlüssel hat er während seines Aufenthaltes im Freizeitbad sorgfältig aufzubewahren. Für verloren gegangene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu zahlen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel wiedergefunden wird.
38. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
39. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre sollten die für sie vorgesehenen Sammelumkleideräume benutzen.
40. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Mehrmaliges Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) der Sprung ausschließlich nach vorne erfolgt
 - d) das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen untersagt ist.
41. Die Rutsche darf nur entsprechend den ausgehängten Beschilderungen benutzt werden. Es ist nicht gestattet,
- a) sich in der Rutschbahn aufzuhalten,
 - b) von unten in die Bahn zu steigen,
 - c) rückwärts zu rutschen oder aufzustehen,
 - d) in der Bahn abzubremesen und die nachfolgenden Personen aufrutschen zu lassen,
 - e) bei Rotlicht der Ampelanlage mit dem Rutschen zu beginnen,
 - f) übermäßig im Treppenhaus des Rutschenturms zu lärmern,
 - g) am Bahnende im Auffangbecken zu verweilen,
 - h) das Wasser am Rutschbahneinstieg aufzustauen.
42. Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
43. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
44. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

45. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob diese den Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister oder Fachangestellte.
46. Bei Unfällen, Verletzungen und sonstigen Schäden ist der Schwimmmeister unverzüglich zu unterrichten. Der Schwimmmeister bzw. das Badpersonal sind gehalten „Erste Hilfe“ zu leisten.
47. Bei aufziehendem Gewitter sind die Außen- und das Thermalbecken zu verlassen und den Anweisungen des Badpersonals zu folgen. Der Aufenthalt unter Bäumen ist lebensgefährlich und deshalb verboten.

§ 6 zusätzliche Bestimmungen für das Freibad

48. Bewegungsspiele und Sport dürfen – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
49. Die Benutzung des Kinderspielplatzes ist nur Kindern bis zu 12 Jahren gestattet. Die vor Ort vorhandenen Nutzungshinweise sind zu beachten.
50. Die Ablage von Kleidung und sonstigen Wertgegenständen im Freibadgelände geschieht auf eigene Gefahr.

Bestimmungen für die Nutzung der Saunaanlage

§ 7 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

51. Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Badegäste.
52. Für die Benutzung der Saunaanlage sind die Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e.V. zu beachten, die im Bad eingesehen werden können.
53. Die Sauna- und Dampfkabinen sind generell nur textilfrei zu nutzen.

§ 8 Saunagäste

54. Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 3. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren wird der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
55. Die Saunaanlage darf nur mit einem Bademantel genutzt werden.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

56. Geräte mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in die Saunaanlage nicht mitgenommen werden. Dies gilt im Besonderen auch für Handys. Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet.
57. Die Nutzung von Handys ist in der kompletten Saunaanlage nicht gestattet.
58. Jeder Saunagast ist verpflichtet vor dem Betreten der Schwimmhalle bzw. der Nutzung der Sauna eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.

59. Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
60. Während des Saunaaufenthaltes empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
61. Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
62. In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollen aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
63. Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermometern, Thermostaten und anderen Einrichtungen der Anlage.
64. Badeschuhe werden aus Sicherheitsgründen vor den Schwitzräumen abgestellt.
65. Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Außer Liegetuch/Sitzunterlage wird in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen.
66. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Bader Becken der Schweiß abzduschen.
67. In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.
68. Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
69. Die Reservierung von Ruheliegen ist untersagt. Das Personal ist angehalten, die Liegen frei zu räumen.
70. Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

71. Nicht gestattet sind :

- a) Maniküre und Pediküre,
- b) Färben der Haare und
- c) Maßnahmen der Körperenthaarung

(Diese Maßnahmen sind im gesamten Badbereich aus hygienischer und ästhetischer Sicht untersagt)

§ 10 besondere Hinweise

72. Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

73. Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z.B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.

74. Eigene Saunaduftkonzentrate oder Badeessenzen dürfen nicht verwendet werden. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.

75. Bei Glatteisbildung dürfen nur die geräumten Wege und Flächen benutzt werden. Die Benutzung der Außenanlage der Sauna ist bei Frostgefahr nur unter besonderer Vorsicht durch den Nutzer gestattet. Eine erhöhte Rutschgefahr durch Glatteisbildung kann nicht immer ausgeschlossen werden.

Bestimmungen für die Nutzung des Gesundheitszentrums

§ 11 Hygiene und Sicherheit

76. Das Trainieren in Straßenbekleidung, Badebekleidung oder barfuß ist nicht gestattet.
77. Die Nutzung des Angebotes des Gesundheitszentrums ist nur mit abriebfreien Hallenschuhen gestattet.
78. Beim Training an den Geräten sind aus hygienischen Gründen ausreichend große, saubere Handtücher über die Polster zu legen.
79. Alle Geräte sind pfleglich zu behandeln.
80. Die Ergometer sind nach dem Training mit der bereitgestellten Desinfektionsflüssigkeit zu reinigen.
81. Schäden und Mängel an den Trainingsgeräten sind unverzüglich dem Personal zu melden.

§ 12 Sporttaschen, Getränke und Speisen

82. Es ist nicht gestattet Sporttaschen auf der Trainingsfläche oder in den Gängen abzustellen.
83. Das Mitbringen von Getränken ist nur in Plastikflaschen gestattet

Bestimmungen zu den Aqua- und Schwimmkursen

§ 13 Bestimmungen zu den Aqua- & Schwimmkursen

84. Die Kursteilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.
85. Bei bestehendem Bluthochdruck, Schwangerschaften, Erkrankungen, Verletzungen oder Beschwerden ist ein Arzt zu Rate zu ziehen. Dieser muss durch ein ärztliches Attest die Teilnahme an dem Kurs bestätigen
86. Die Kursgebühren sind spätestens zwei Wochen vor Kursbeginn per Banküberweisung oder durch Zahlung an der Kasse des Hallenbades zu entrichten.

Bankverbindung:

Volksbank in Südwestfalen eG

BLZ: 44761534

Konto-Nr.: 4001894200

IBAN: **DE91 4476 1534 4001 8942 00**

(bitte geben Sie als Verwendungszweck die Kursbezeichnung und den Starttag an)

87. Eine Rücknahme der Anmeldung ist durch eine schriftliche Stornierung bis zwei Wochen vor Kursbeginn möglich. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests darüber, dass der Kurs nicht beendet werden kann, kann auch während des Kurses gekündigt werden. Die bereits gezahlten Kursgebühren werden dann anteilig erstattet.
88. Eine Rückerstattung der Kursgebühr nach Geldeingang auf unserem Konto bzw. in unserem Kassensystem ist nach Ablauf der vorgenannten Fristen nicht mehr möglich.
89. Die Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH kann von dem Vertrag aus folgenden Gründen zurücktreten bzw. fristlos kündigen:
- a)** Die erforderliche Mindestteilnehmerzahl wird nicht erreicht,
 - b)** bei Nichtbeachtung der Anweisungen des Kursleiters,
 - c)** Ehrverletzungen aller Art gegenüber den Mitarbeitern der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH oder Dritten oder
 - d)** Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung (AGB)
90. Der Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular, dass er sich mit allen o. g. Punkten einverstanden erklärt. Ohne Abgabe einer Unterschrift ist eine Kursteilnahme nicht möglich.

Haftungsbestimmungen

§ 14 Haftung

91. Sämtliche Bad-, Sauna- und Rutscheneinrichtungen sind von den Gästen pfleglich zu behandeln.
92. Jeder Gast haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen des Freizeitbades oder Dritten verursacht hat.
93. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.
94. Die Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH und ihre Mitarbeiter haften bei Sachschäden sowie daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden bis zu einer Versicherungssumme von 10 Mio. €, einfach begrenzt je Versicherungsjahr, sofern der Schaden durch die Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH oder deren Mitarbeiter zu vertreten ist. Die Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH haftet für reine Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
95. Die Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Gastes der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Gast der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Einrichtungen der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt sind sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
96. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH abgestellten Fahrzeugen.
97. Dem Gast der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Falls der Gast der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH dennoch Wertgegenstände mit sich führt, wird ihm empfohlen diese in den einzelnen Wertschließfächern zu deponieren. Von Seiten der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigung durch Dritte. Dies gilt auch, wenn diese im Garderobenschrank und/ oder Wertschrank eingeschlossen wurden. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gast der Freizeitpark Obernaulal Netphen GmbH, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
98. Jeder Besucher ist für seinen Schlüssel, seinen Chipcoin und seine Leihwäsche selbst verantwortlich. Die beiden erstgenannten Gegenstände sind während des gesamten Aufenthaltes immer am Körper zu tragen. Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrankschlüsseln,

Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgegenständen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von derzeit 45 € (Schlüssel mit Transponder) bzw. ein Pfand in Höhe von 30 bzw. 15 € (Leihwäsche) in Rechnung gestellt, was den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Wird der Schlüssel oder Chipcoin wiedergefunden wird der Betrag abzüglich der tatsächlich entstandenen Kosten zurückerstattet. Dem Besucher wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist. Der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

99. Die Nutzung aller Einrichtungen der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH, insbesondere auch der Attraktionen, des Spielplatzes, der Rutschbahnen und der Freispielflächen, erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
100. Bei höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht sofort erkannt werden (z.B. Stromausfall), haftet die Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH nicht.
101. Gegenstände, die in der Anlage der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH gefunden werden, sind am Empfang abzugeben. Alle liegen gebliebenen Gegenstände werden nach Beendigung des Badebetriebes eingesammelt und verwahrt. Fundsachen werden 2 Monate aufbewahrt, Wertgegenstände 6 Monate. Bei Nichtabholung werden die Fundsachen einer wohltätigen Institution zugeführt.
102. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge kann keine Haftung für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der Fahrzeuge durch Dritte übernommen werden.
103. Bei winterlicher Witterung kann es zu einem eingeschränkten Winterdienst sowohl auf den Park- und Außenflächen als auch in den Garten- und Außenbeckenbereichen der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH kommen. Die Benutzung der Außenflächen bei winterlicher Witterung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
104. In Zweifelsfällen über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Nutzung der Anlage, wie z.B. der Saunalandschaft oder des Gesundheitszentrums, ist vorher der Arzt zu befragen.
105. Für durch das Rutschen entstandene Beschädigungen an der Badebekleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 15 Ausnahmen

106. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Ausnahmeregelungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Datenschutz

107. Der Nutzer der Anlage der Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH willigt in die Verarbeitung, insbesondere in die Speicherung und Nutzung der erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Kundenbetreuung, Kundenbefragung und persönlich auf den Nutzer zugeschnittenen Kundeninformationen ein. Die Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH ist nicht berechtigt, diese Daten an Andere zu übermitteln. Dem Nutzer ist bekannt, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

§ 16 Datenschutz

108. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder einzelner Einrichtungen einschränken.
109. Bei unerlaubter Benutzung des Freizeitbades Netphen wird eine Geldstrafe von 50,00 € erhoben und es wird ein generelles Hausverbot von unterschiedlicher Dauer ausgesprochen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
110. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Haus- und Badeordnungen bzw. Nutzungsordnungen außer Kraft.
111. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung (AGB) ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt; die Vertragsparteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und im Übrigen alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung von Vertragslücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder nicht getroffene Regelung bedacht hätten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht

Netphen, den 21. Juni 2023

Freizeitpark Obernautal Netphen GmbH

Michael Niederkorn

(Geschäftsführer)